

Pushbacks dokumentieren¹

Ungehorsame Beobachtungen von Grenzgewalt auf der Balkanroute

Laura Graf

»We are Turkish political asylum-seekers. We fled persecution back in Turkey and crossed Evros on May fourth at five a.m. We are hiding near Nea Vyssa in fear of pushback. We urge the United Nations and Greek authorities to protect us from being pushed back.«²

Diese Videobotschaft nahm die Türkin Ayşe Erdoğan im Mai 2019 mit ihrem Handy auf, kurz nachdem sie aus der Türkei nach Griechenland geflohen war, und schickte sie an griechische Menschenrechtsanwält:innen und den UNHCR. Im Anschluss begab sie sich zu einer Polizeistation, um Asyl zu beantragen. Dessen ungeachtet wurde sie einige Stunden später von der griechischen Polizei über den Grenzfluss Evros

-
- 1 Ich danke Adrienne Homberger, Andrea Contenta, Maddalena Avon, Marijana Hameršak, Olja Nikolić Kia, Selma Banich und Vera Wriedt dafür, dass ich mit ihnen über die Thematik dieses Artikels diskutieren durfte. Ich danke außerdem allen Menschen im Transit und auf der Flucht, die ihre Geschichten mit anderen geteilt haben.
 - 2 Zitat aus Forensic Architecture (2020): »Pushback across the Evros/Meriç River: The Case of Ayşe Erdoğan«. forensic-architecture.org

in die Türkei abgeschoben – eine illegale Zurückweisung, auch Pushback genannt. Als politisch Verfolgte wurde Ayşe Erdogan in der Türkei zu einer langen Haftstrafe verurteilt.

Solche Pushbacks sind eine alltägliche Praxis an Europas Grenzen. Nach dem »langen Sommer der Migration« 2015 (Kasperek/Speer 2015) folgte die sukzessive Schließung des formalisierten Korridors entlang der Balkanroute,³ in deren Folge Pushbacks von Flucht-Migrant:innen⁴ erneut zu einem bedeutenden Element der EU-Migrationskontrolle wurden. Die verbreitete Wahrnehmung der Flucht-Migration von 2015 als ›Krise‹, die staatliche Souveränität und Ordnung bedrohe, rechtfertigte außerordentliche Maßnahmen wie den EU-Türkei-Deal von 2016, der eine andauernde Suspendierung des Rechts mit sich bringt (Hänsel/Kasperek 2020: 11), ebenso wie illegale Pushbacks als Teil der Wiederherstellung einer Ordnung nach 2015. Diese Zurückweisungen verstößen gegen geltendes Völker-, Menschen- und EU-Recht (s.u.), weshalb sie in der Praxis meist im Verborgenen stattfinden. Ihre Durchführung, die staatlichen Akteur:innen dahinter und die betroffenen Migrant:innen sind für gewöhnlich nicht *sichtbar*. Um diese Praxis zu bekämpfen, besteht ein Ansatz von Aktivist:innen und anderen Menschenrechtsakteur:innen sowie Betroffenen darin, durch Dokumentationsarbeit Gewalt als systematisches Mittel zum Zweck

-
- 3 Der Balkankorridor war ein staatlich kontrollierter Korridor, der Mitte 2015 entstand und durch Mazedonien, Serbien, (anfangs auch Ungarn), Kroatien, Slowenien und Österreich führte. Im März 2016 wurde der Korridor geschlossen. Die Begriffe Balkankorridor, humanitärer Korridor und »Balkanroute« werden oft synonym verwendet, es gibt jedoch historische, politische und geografische Unterschiede: Während der Balkankorridor ein von den Staaten kontrollierter Durchgang entlang der genannten Staaten war, sind die vielen Pfade der Fluchtmigration entlang der Balkanroute kein neues Phänomen, sondern ein Raum, den Menschen auf der Flucht durchqueren, weil ihnen legale Wege versperrt sind (Santer/Wriedt 2017: 141).
 - 4 In diesem Artikel werden die Begriffe »Flucht-Migrant:in«, »Migrant:in« und »Geflüchtete:r« größtenteils synonym verwendet, um die Einteilung von Menschen, die migrieren/flüchten, entlang staatlich genutzter Kategorisierungen in Menschen mit vermeintlich unterschiedlicher Berechtigung zur Einreise möglichst nicht zu reproduzieren.

der Migrationskontrolle in Europa sichtbar und dadurch überhaupt erst anklagbar zu machen.

In den letzten dreißig Jahren haben im Bereich der audiovisuellen technischen Mittel die Möglichkeiten der Dokumentation enorm zugenommen. Auf der Verbreitung solcher Technologien lag von Beginn an große Hoffnung für den Menschenrechtsaktivismus, Beweise für staatliche Verbrechen generieren zu können (Gregory 2012: 517) – als »mächtvolle neue Waffen für den Kampf gegen Unterdrückung«, wie es die *New York Times* 1992 beschrieb.⁵ Menschenrechtsverletzungen auch in entlegenen Grenzgebieten zu beweisen – was bedeutet, dass jenseits von Zeug:innenaussagen auch Fotos, Videos oder Dokumente vorliegen – schien durch die Verbreitung entsprechender Mittel, auch in den Händen der Betroffenen selbst, realisierbar zu sein. Eine Herausforderung bildet seither die fortschreitende Externalisierung von Grenzkontrollen und -gewalt in den maritimen Raum oder in Europas peripheren Zonen. Inzwischen sind zivile Seenotrettungsmissionen und das *Watch the Med Alarm Phone* Projekt in der Lage, viele der Verbrechen auf See und der Kidnappings nach Libyen zu dokumentieren (siehe u.a. Ewert 2016; Heller/Pezziani 2013/2018; Stierl 2018; Mann 2018 sowie Sonja Buckels Beitrag in diesem Band).

Gewalt gegen Flucht-Migrant:innen und Pushbacks finden auch an vielen inneren Grenzen der EU statt. Pushbacks sind, obwohl sie meist im Geheimen durchgeführt werden, inzwischen dennoch ein öffentlich bekanntes Phänomen (Beznec/Kurnik 2020: 45). Dies ist ein Erfolg von Dokumentationen, stellt sie aber vor neue Herausforderungen. Denn die Taktik des »Mobilizing Shame« (Keenan 2004) beruht grundsätzlich auf der Annahme, dass das Licht der Öffentlichkeit die Macht hat, Gerechtigkeit herzustellen. Der Kampf um die Sichtbarmachung von Pushbacks ist so mit einer *Lücke* zwischen einerseits den Möglichkeiten der Wissensproduktion, und dadurch Sichtbarmachung, und andererseits ihrer Wirksamkeit im politischen Raum konfrontiert. Wie

5 *New York Times Chronicle*, 20.3.1992, <http://www.nytimes.com>, z.n. Gregory 2012 (Übers. L.G.)

kann sich Dokumentationsarbeit in den Dynamiken des Migrationsregimes nach 2015 verhalten, die diese Lücke offenbaren? Wie geht sie mit rassistischer Ignoranz und »struktureller Empathielosigkeit« (Güleç/Schaffer 2017: 59) um?

Dieser Artikel soll ein Beitrag zu einer Debatte über diese Lücke sein. Dafür wird er sich sowohl mit den Erfolgen als auch mit den Herausforderungen von Dokumentationsarbeit von Pushbacks auf der Balkanroute beschäftigen. Zunächst wird die Rolle von Pushbacks als ein funktioneller Teil des EU-Grenzregimes diskutiert (1.). Anschließend werden Dokumentationen aus vier verschiedenen Kontexten – Ungarn, Mazedonien, Kroatien und Griechenland – entlang der Balkanroute von 2015 bis 2020 skizziert (2.). Im dritten Teil werden Dynamiken des Publikwerdens von Pushbacks in der europäischen Öffentlichkeit angesichts hierarchischer innereuropäischer Verhältnisse mit den Staaten des Balkans diskutiert (3.). Ich werde argumentieren, dass diese als Regionen mit »fragwürdiger Europäität« (Boatcă 2010) und als verräumlichte Grenze konstruiert werden und hierdurch eine spezifische Form der Ignoranz gegenüber der dort stattfindenden Gewalt gegen Migrant:innen produziert wird. Im Fazit werde ich abschließend auf die Frage nach der politischen Wirksamkeit von Dokumentationsarbeit und rechtspolitischen Strategien eingehen.

1. Die Rolle von Pushbacks im EU-Grenzregime

Bei einem Pushback werden Flucht-Migrant:innen über eine oder mehrere nationale Grenzen hinweg zurückgewiesen oder abgeschoben. Meist geschieht dies unmittelbar nach einem Grenzübertritt. Was Pushbacks begrifflich von »regulären« Abschiebungen unterscheidet, ist, dass letztere das Ergebnis eines gerichtlichen und behördlichen Prozesses sind, in denen eine Einzelfallentscheidung gefällt worden ist.⁶ Bei Pushbacks findet keine Einzelfallprüfung statt; vielmehr wird

⁶ Auch eine behördlich autorisierte Abschiebung kann dieselben Rechtsnormen verletzen, gegen die auch Pushbacks verstößen. Ein Fall, in dem zum Beispiel

verhindert, dass Menschen einen Antrag auf Schutz im betreffenden Land stellen können. Aus diesem Grund verstößen Pushbacks gegen das Völkerrecht, welches feststellt, dass es möglich sein muss, in einem Land Asyl zu beantragen und Zugang zu einem Verfahren zu erhalten, in dem die individuellen Umstände geprüft werden. Erstens ist sowohl in der Genfer Flüchtlingskonvention als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot, Art. 3) festgelegt, dass niemand in ein Land zurückgebracht werden darf, in dem der Person Verfolgung oder Folter drohen. Und da ein Pushback verhindert, dass dies im Einzelfall geprüft werden kann, wird dieser Grundsatz verletzt. Zweitens verstößen Pushbacks gegen das Verbot der Kollektivausweisung (Art. 4 des 4. Protokolls der EMRK). Bei Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wird zudem meist noch eine Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 der EMRK) gerügt.

Bei Pushback-Operationen auf der Balkanroute werden den Betroffenen häufig ihre Mobiltelefone, ihr Geld und andere Habseligkeiten abgenommen – was es schwierig macht, Beweise in Form von GPS-Angaben, Fotos oder Videoaufnahmen zu erstellen. Von Pushbacks betroffene Personen berichten regelmäßig über stunden- und tagelange Gefangennahme. Vielfach kommt es zu Schikane, Misshandlungen und Folter. Oft geschehen zudem sogenannte Kettenabschiebungen: Dabei werden Personen unter polizeilicher Zusammenarbeit über mehrere Staaten hinweg abgeschoben.

Die Tatsache, dass Pushbacks als Praxis eine Verletzung geltender Menschenrechte darstellen, bedeutet nicht, dass sie auch als

bei einer ›regulären‹ Abschiebung dem EGMR zufolge gegen das Verbot der Kollektivausweisung verstößen wurde, war der Fall *Čonka gegen Belgien* von 2002. Ebenso existieren in der EU und ihren Mitgliedstaaten Gesetze und Verordnungen, die dem Völkerrecht zuwiderlaufen, indem sie Pushbacks (quasi-)legalisieren. Durch die Seeaußengrenzen-Verordnung der EU von 2014 wurden Rückführungen auf Hoher See faktisch legitimiert (Lehnert 2015: 19f.). Auch die ungarischen Transitzonen umgingen gültige Rechtsnormen. Der Europäischen Gerichtshof verurteilte diese 2020 als europarechtswidrig (EuGH 2020).

eine Abweichung von einer ›normalen‹ rechtskonformen Praxis der staatlichen Grenzsicherung aufzufassen wären. Im Gegenteil: Illegale Zurückweisungen sind, insbesondere an den EU-Außengrenzen, seit Langem ein funktionaler Baustein des EU-Grenzschutzes. Menschenrechtsorganisationen und aktivistische Gruppen deckten auch schon vor 2015 Pushback-Operationen auf, wie z.B. an den griechischen See- und Landgrenzen (Pro Asyl 2014), auf dem Mittelmeer Richtung Libyen (Pichl/Vester 2014) und an den spanischen Exklaven Ceuta und Melilla.⁷ Entlang der Balkanroute zählte das aktivistische Netzwerk *Border Violence Monitoring Network* 892 Gruppenpushbacks mit 12.654 Betroffenen seit 2017 (2020). Der *Danish Refugee Council* dokumentierte allein für 2020 knapp 16.000 illegale Zurückweisungen in Kroatien.⁸ Beatriz Taveira, Aktivistin von *No Name Kitchen*, betont die Systematik der Pushbacks an der kroatisch-bosnischen Grenze:

»Es ist eindeutig institutionalisiert. Die Art der Gewaltanwendung. Fast alle Geschichten klingen gleich. Selbst die Prügelspuren der Schlagstöcke sehen ähnlich aus. Es ist eindeutig etwas, das als Befehl der Vorgesetzten an die Polizisten geht, weil es systematisch ist und bestimmte Regeln und Muster beinhaltet.«⁹

Europaweit ist eine breite Logistik der Pushbacks errichtet worden, wie beispielsweise im Evros-Gebiet, wo die Polizei ein inoffizielles Abschiebezentrum betreibt (Karamanidou/Kasperek 2020). Offizielle Logistikstrukturen wie Haftzentren, Zaunanlagen und Polizeistationen werden ebenso für Pushbacks genutzt. Die Grenzen der EU manifestieren sich dabei nicht nur an den territorialen Außengrenzen, sondern verlaufen

7 Siehe *Forensic Architecture* (2020): »Pushbacks in Melilla: ND and NT v. Spain«, <http://www.forensic-architecture.org>. Der Fall eines Pushbacks zweier Männer durch die spanische Guardia Civil im August 2014 war der erste Fall eines Pushbacks an einer europäischen Landgrenze, der vor dem EGMR verhandelt wurde. 2020 urteilte die große Kammer des Gerichtshofs, dass die Praxis nicht gegen die EMRK verstößt.

8 *Amnesty International* (2020): »Europe – Pushback practices and their impact on the human rights of migrants and refugees.« <http://www.amnesty.org>.

9 Schweizer *Rundschau* vom 15.05.2019, <http://www.srf.ch>.

auch durch das Innere der Staaten, insbesondere mittels rassistischer Polizeikontrollen (Hameršák/Pleše 2017: 14).

Wie im Zitat der Aktivistin deutlich wird, sind Kalkulationen über das Maß an Körperverletzungen, Erniedrigung und Abschreckung Teil der Logistik illegaler Abschiebungen. Diese dezentral organisierte Infrastruktur der Gewalt, die in verschiedenen Graden der Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit operiert, bezeichnet das *Push-Back Map Collective* als »institutionelle Praxis« der EU:

»We see push-backs as an ›institutional practice‹ of the European Union. [...] The institutional practice of push-backs does not have a headquarter in Brussels or Warsaw, no press conferences, and there is no website to refer to and no spokesperson; meaning that, on an institutional level, push-backs remain an opaque practice literally happening in the dark since they mostly remain officially undocumented by the conducting authorities. [...] To map these events also means to counteract the structure of the situation in which the invisibility – of state actors, of the course of events, and of the migrants who are pushed back – is the key to its functioning. In this sense, making push-backs visible and naming them as an institutional practice is a crucial political act.« (Push-back Map Collective 2020: 200f.)

Die Dokumentation von Einzelfällen ist die Erkenntnisgrundlage, um Pushbacks als »institutionelle Praxis« zu benennen. Durch diese Dokumentationen können die Muster, Logistiken und Häufigkeiten von illegalen Zurückweisungen in ihrer Systematik erfasst werden.

2. »Ungehorsame Beobachtungen«: Dokumentationen von Pushbacks auf der Balkanroute seit 2015

In der Dokumentation von Grenzgewalt stellt sich die Frage, für wen und mit welcher Hoffnung sie erbracht wird – einerseits als allgemeine Sinnfrage, andererseits hat sie konkrete Implikationen für die Art der Aufarbeitung und der strategischen Nutzung des erarbeiteten Wis-

sens. Kann Dokumentationsarbeit ein Mittel für den Kampf für globale Bewegungsfreiheit jenseits humanitärer Logiken sein?¹⁰

Eine humanitäre Darstellung vom »Leiden der Anderen« (Sontag 2005) führt mitnichten von selbst zu Empathie oder Veränderung. Im Zuge der gesellschaftlichen Aufarbeitung des NSU-Komplexes in Deutschland plädieren Ayşe Güleç und Johanna Schaffer alternativ für einen radikalen Ungehorsam als »das Bestehen auf dem ›Noch-Nicht des Prozesses‹ der Bedeutungsproduktion, als eine notwendige Offenhaltung, als eine Unfertigkeit und Unentscheidbarkeit der Bedeutung von Gesellschaft, Politik, und Subjektivität« (Palacios 2013: 32f., z.n. Güleç/Schaffer 2017: 61f.). Mithilfe dieses Ungehorsams könnten die »strukturelle Empathielosigkeit« und ihre Grundbedingungen in den Blick genommen werden (ebd.). Als einen »disobedient gaze« beschreiben auch Charles Heller und Lorenzo Pezziani von *Forensic Oceanography* ihr aktivistisches *Hinsehen* auf dem Mittelmeer, »welches darauf zielt, nicht das aufzudecken, was das Regime des Migrationsmanagements zu enthüllen beabsichtigt – klandestine Migration; sondern das zu enthüllen, was es verbergen will – die politische Gewalt, auf der es aufgebaut ist und die Menschenrechtsverletzungen, die seine strukturelle Auswirkung sind.« (Heller/Pezziani 2013: 294, Übers. L.G.). Mit der Bezeichnung des Ungehorsamen verortet sich der Begriff in der Tradition der Bürgerrechtsbewegungen und macht deutlich, dass das Hinsehen selbst ein Akt des Widerstands ist. Der »disobedient gaze« macht sich Technologien zu eigen, die in abgeschiedenen oder schwer einsehbaren Räumen wie dem Mittelmeer eine Grundvoraussetzung für das Hinsehen sind. Im »Left-to-die Boat«-Fall¹¹ verwendeten Fo-

-
- 10 Bernd Kasparek und Marc Speer bringen das Hadern mit humanitären Logiken so zum Ausdruck: »Can the documentation, the scandalization of human suffering, be a legitimate tool in our quest for global freedom of movement at all? [...] We cannot but avoid the question of whether these humanitarian interventions are really as pure as professed, or rather the product of a European schizophrenia which has brought about a harsh border regime and needs to compensate in a pose of self-righteousness.« (Kasparek/Speer 2013: 263)
- 11 *Forensic Oceanography* 2012: The Left-To-Die Boat. <http://www.forensic-architecture.org>

rensic Oceanography die staatlichen Überwachungswerkzeuge, die für Kriegseinsätze und zur Mobilitätskontrolle entwickelt wurden, gegen sie selbst: »Das Wissen, erzeugt durch Überwachung, wurde zu einem Beweismittel von Schuld« (Heller/Pezziani 2013: 294, Übers. L.G.). Damit werden diese Technologien für *Counter-Empirics* (Stierl 2020: 13) nutzbar gemacht, um Menschenrechtsverletzungen und illegale Praktiken zu rekonstruieren und aufzudecken und im Rahmen einer Politik der gewaltvollen Migrationskontrolle zu lokalisieren.

Im Anschluss an sowohl den »radikalen Ungehorsam« angesichts »struktureller Empathielosigkeit« als auch den »disobedient gaze« soll an dieser Stelle der Begriff der *ungehorsamen Beobachtung* genutzt werden, um aktivistisches und dokumentarisches Hinsehen auf Pushbacks und Grenzgewalt zu erfassen. In ihrem Rahmen können ein humanitärer Wortschatz und seine Kategorien wie Asyl und das rechtspolitische Terrain aus strategischen Gründen genutzt und dennoch das Grenzregime kritisiert werden (Kasperek/Speer 2013: 263). Für den aktivistisch-dokumentarischen und insbesondere rechtspolitischen Bereich gilt im Sinne dieser Dialektik mit Itamar Mann: »Pointing out extreme violations of rights should go hand in hand with revealing where the very construction of rights generates rightless populations« (Mann 2018: 369).

Wer ist Teil der ungehorsamen Beobachtung von politischer Gewalt gegen Flucht-Migrant:innen? Diese Perspektive kann zunächst unter Vernachlässigung anderweitiger Merkmale von Akteur:innen auf deren Handlungen blicken und verschiedene aktivistische Gruppen, Nichtregierungsorganisationen und Medienschaffende hinsichtlich ihres Beitrags zur kritischen Dokumentation und Wissensproduktion von Grenzgewalt analytisch zusammenbringen: An erster Stelle dokumentieren Flucht-Migrant:innen ihre Reise und die Grenzgewalt, die sie dabei erfahren, oft selbst. Zahlreiche aktivistische Gruppen und Nichtregierungsorganisationen¹² dokumentieren zudem vor Ort

12 Nichtregierungsorganisationen zu den Akteur:innen der ungehorsamen Beobachtung zu zählen, bedeutet nicht, die politische Ökonomie von NGOs und privaten Stiftungen, ihre Art der kurzfristigen Produktion von (kommodifizier-

Pushbacks. Beispiele sind das *Watch The Med Alarm Phone* für Menschen in Seenot; *Info Kolpa* in Slowenien, das *Centre for Peace Studies* und *Welcome! Initiative* in Zagreb, die Nichtregierungsorganisation *No Name Kitchen*, das *Mobile Info Team* in Griechenland, *Are You Syrious?* und viele andere. Diese arbeiten häufig mit Akteur:innen der politischen Kampagnenarbeit und Menschenrechtsorganisationen wie *Pro Asyl*, *Medico International* oder *Human Rights Watch* zusammen oder tragen Beweismaterial auf Plattformen wie *borderline Europe*, dem *Border Violence Monitoring Network* (BVMN) oder der *Push-Back Map* zusammen. Auch die Wissensproduktion an der Schnittstelle von Akademie und Aktivismus leistet einen zentralen Beitrag. Beispiele hierfür sind *Forensic Architecture* am Goldsmith College in London oder der deutsche Verein *bordermonitoring.eu*, der als Forschungsorganisation mit theoretisch eingebetteten, empirischen Analysen langfristigen politischen Einfluss anstrebt und sich in der *militant research* verortet (Kasperek/Speer 2013: 266). Auch rechtspolitische Akteur:innen arbeiten Pushbacks auf, sowohl in Einzelfallunterstützungen als auch durch strategische Prozessführung. Hierzu zählen das *Global Legal Action Network* (GLAN), die italienische *Association for Juridical Studies on Immigration* (ASGI) oder das Berliner *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR). Eine wichtige Rolle bei der Verbreitung des Wissens aus ungehorsamen Beobachtungen von Pushbacks spielen zudem Journalist:innen und kritische Presseportale.

Im Folgenden werden zwei Massen-Pushbacks einerseits sowie ungehorsame Beobachtungen andererseits entlang des ehemaligen formalisierten Korridors auf der Balkanroute vorgestellt. Dabei werden die Akteur:innen, ihre Arbeitsweise und der jeweilige Kontext in den Blick genommen. Neben rechtspolitischen Strategien liegt ein Fokus auf der Frage, ob und wie die Dokumentationen öffentliches und politisches Echo fanden.

tem) Wissen für Kampagnen (Kasperek/Speer 2013: 260) und ihr schwieriges Verhältnis zur Bewegung unkritisch zu vernachlässigen (siehe kritisch Walters 2010; Chouliaraki 2013; Maniatis 2018).

2.1. Pushbacks als »Grenzspektakel«

Am 4. September 2015 begann vom Budapester Bahnhof Keleti aus der »March of Hope«, bei dem sich hunderte Menschen zu Fuß auf der Autobahn Richtung Westen auf den Weg machten (Kasperek/Speer 2015). Nachdem am nächsten Tag die deutsche Regierung unter Angela Merkel erklärte, dass die Grenze nicht geschlossen werde, machten sich weitere tausende Menschen auf den Weg, wurden jedoch ab dem 14. September mit der von Ungarn Richtung Serbien geschlossenen Grenze konfrontiert, die durch einen Grenzzaun und Sicherheitskräfte verstärkt wurde. Am Grenzübergang Horgoš-Röszke kam es zu Protesten gegen die Schließung, auf die die ungarischen Sicherheitskräfte mit Tränengas und Prügelattacken reagierten.¹³ Auch anwesende Pressevertreter:innen, Aktivist:innen und Sanitäter:innen wurden davon getroffen. Elf Personen wurden festgenommen und in Ungarn angeklagt. Der Hauptangeklagte Ahmed H. wurde in erster Instanz als Anführer der Proteste mit dem Vorwurf des Terrorismus zu zehn Jahren Haft verurteilt, wovon er zweieinhalb Jahre in Gefangenschaft verbrachte, bevor er aus Ungarn ausgewiesen wurde.¹⁴ Eine transnationale, aktivistische Kampagne namens »Free The Röszke 11«, *Amnesty International* und das ungarische *Helsinki Komitee* engagierten sich für seine Freilassung.

Ein zweites Ereignis, das in der Dokumentation eines Pushbacks die Umkämpftheit der Balkanroute nach 2015 widerspiegelt, ist die Massenausweisung von gut 2000 Menschen an der griechisch-mazedonischen Grenze im März 2016. Bereits vor 2015 waren völkerrechtswidrige Zurückschiebungen integraler Bestandteil des mazedonischen

-
- 13 Am 15. September trat in Ungarn ein neues Gesetz in Kraft, das den »illegalen Grenzübertritt« zu einer Straftat mache und die Zurückweisungen damit über Nacht formalisierte. Jedoch ist Ungarn als Staat nichtsdestotrotz verpflichtet, gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 18 der Europäischen Grundrechtecharta das Recht auf Asyl zu gewährleisten. Pushbacks, ohne Prüfung der individuellen Umstände der Personen, widersprechen geltenden Menschen- und Flüchtlingsrechten.
- 14 Amnesty International, Pressemitteilung vom 28.09.2019: »Ahmed H finally home: What happened«. <http://www.amnesty.org>

Grenzregimes (ECCHR 2016). Im November 2015 wurde ein Grenzzaun errichtet. Pushbacks wurden eine alltägliche Praxis, teils auch in Kollaboration mit den griechischen Grenzbehörden (Anastasiadou et al. 2018: 54). Es kam zu Demonstrationen der Geflüchteten und zu Blockaden von Autobahnen und Bahngleisen (ebd.). Am 14. März 2016 lief eine große Gruppe von dem Lager in Idomeni, welches nach der Schließung des staatlichen Korridors¹⁵ auf mehrere tausend Bewohner:innen angewachsen war, in Richtung der mazedonischen Grenze. Der Marsch wurde von Aktivist:innen und Journalist:innen begleitet, die aber, in Mazedonien angekommen, durch die Polizei von den Flüchtenden separiert wurden. Circa 2000 Menschen wurden durch ein Loch im Grenzzaun zurückgewiesen, ohne die Möglichkeit, Schutz zu beantragen (Moving Europe 2016b). Diese Kollektivausweisung stellt den größten und einen der medial am intensivsten aufgearbeiteten Gruppen-Pushbacks in Europa dar (Santer/Wriedt 2017: 147f.). Am Tag nach dem Vorfall führte die aktivistische Gruppe *Moving Europe* Interviews mit vielen der Menschen durch, die abgeschoben und zu Fuß ins Lager nach Idomeni zurückgekehrt waren (Moving Europe 2016b). Die gute Dokumentation half, um vor dem EGMR gegen die Kollektivausweisung zu klagen. Im September 2016 reichten acht der zurückgewiesenen Personen dort wegen des Pushbacks nach Griechenland Beschwerde gegen Mazedonien ein. Das ECCHR und *Pro Asyl* unterstützten die Beschwerdeführer:innen (ECCHR 2016). Der Gerichtshof nahm die Beschwerden an und stellte diese 2017 der mazedonischen Regierung zur Stellungnahme zu.¹⁶ Die »Macedonian Young Lawyers Association« reichte eine *Third Party Intervention* ein.¹⁷

15 Am 18. Januar 2016 wurde der staatlich kontrollierte Korridor für alle ›Non-SIA‹ (Syrian, Irak, Afghanistan) geschlossen. Umgesetzt wurde die Schließung von Griechenland, Mazedonien, Serbien, Kroatien und Slowenien (Moving Europe 2016).

16 ECCHR mit *Pro Asyl*, Pressemitteilung vom 13.2.2017: »Menschenrechtsgerichtshof prüft Push-Backs in Idomeni«. <http://www.ecchr.eu>

17 Macedonian Young Lawyers Association, Pressemitteilung vom 29.6.2017: »Third Party Intervention – A.A. and Others v. f.y.R. of Macedonia«. <http://www.myla.org.mk>

Die Handlungen Mazedoniens am Grenzzaun nahe Idomeni und jene Ungarns am Grenzübergang Röszke verstießen gegen fundamentale Menschenrechte. Und doch fanden sie in keiner Weise im Geheimen statt. Als Teil der Entwicklung der sukzessiven Grenzschließungen nach dem Sommer der Migration können sie als »Grenzspektakel« (De Genova 2013) verstanden werden, in denen durch militärische Abwehraktionen gegen Migrant:innen die Grenze und die Souveränität der Staaten performativ hergestellt¹⁸ und migrantische Illegalität *sichtbar* gemacht wurde, während die staatliche Handlung, ihrer Illegalität zum Trotz, als legitimer Akt der Grenzsicherung verhandelt wurde.

2.2. Intra-europäische Externalisierung der EU-Migrationskontrolle

Auf der westlichen Balkanroute bildet Kroatiens Grenze mit Serbien und Bosnien-Herzegowina die längste Land-Außengrenze der Europäischen Union. Pushbacks sind an diesen Grenzen, wie auch an der slowenisch-kroatischen Grenze, alltägliche Praxis und ziehen sich bis weit ins Landesinnere (Border Violence Monitoring Network 2020). Kroatien befindet sich im Beitrittsprozess zum Schengen-Raum. 2019 beschied die EU-Kommission, dass Kroatien neben den Kriterien im Bereich des Außengrenzenmanagements auch im Bereich des Grundrechteschutzes die Voraussetzungen für einen Schengen-Beitritt erfüllt.¹⁹

Im Fall von Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, aber auch Albanien und Montenegro lässt sich eine neue Form von »intra-europäi-

-
- 18 Siehe der Begriff der *disputed border* von Sabine Hess und Bernd Kasperek: »The concept of border work in particular draws attention to the everyday micro-practices of a wide range of actors. Following this perspective, ›to border‹ is to be understood as a performative act. Drawing on Judith Butler's notion of performativity, Marc Salter points to the fact that also ›sovereignty, like gender, has no essence, and must continually be articulated and rearticulated in terms of ›stylized repetition of acts‹ of sovereignty. (Salter, 2011, p. 66)« (Hess/Kasperek 2017: 59).
- 19 Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 22.10.2019: »Kroatien erfüllt alle Bedingungen für Beitritt zum Schengen-Raum«. ec.europa.eu

scher Externalisierung« der EU-Migrationskontrolle erkennen (Ahmetašević/Mlinarević 2019, z.n. Bez nec/Kurnik 2020: 38). Diese beruht auf Kontinuitäten einer »Zwischenhaftigkeit« des Balkans in der Vorstellung eines »zivilisierten« Europas (Todorova 1999: 37) mit den nordwestlichen Staaten als Maßstab und Region mit Definitionsmacht über »Europa« und den Balkanstaaten als Regionen mit »fragwürdiger Europäität« (Boatča 2010: 343). Gleichzeitig haben Länder wie Kroatien seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Rolle eines »Bollwerks des Christentums« gegenüber einer vermeintlichen muslimischen Bedrohung vom Osten her eingenommen (ebd.).

Seit Anfang 2016 haben Nichtregierungsorganisationen, Journalist:innen und aktivistische Gruppen in Kroatien über die systematischen Misshandlungen von Migrant:innen berichtet. Auch der UNHCR, *Human Rights Watch*, *Amnesty International*, *Ärzte Ohne Grenzen* und die Menschenrechtsbeauftragte der EU wiesen seitdem auf die Praxis der Pushbacks hin.²⁰ Viele dieser Berichte beruhen auf Dokumentationen von Initiativen vor Ort wie der *Welcome! Initiative* oder der Organisationen *Are You Syrious?*, des *Centar Za Mirovne Studije (Centre For Peace Studies, CPS)* oder *No Name Kitchen*. 2017 entstand das *Border Violence Monitoring Network (BVMN)*.

Im November 2018 veröffentlichte der *Guardian* die ersten bekannten Videoaufnahmen, die direkt nach einem Pushback von Geflüchteten aufgenommen wurden und ihre Verletzungen zeigte.²¹ Schon 2018 gaben 70 Prozent der Migrant:innen, die von Pushbacks betroffen waren, gegenüber *No Name Kitchen* an, dabei Gewalt erfahren zu haben.²² Nur einen Monat später veröffentlichte *BVMN* ein verdeckt gefilmtes Video von einer illegalen Gruppenabschiebung von Kroatien nach Bosnien-

-
- 20 Foreign Policy, 6.12.2019: »Croatia Is Abusing Migrants While the EU turns a blind eye«. <http://www.foreignpolicy.com>
- 21 The Guardian, 14.11.2018: »They didn't give a damn« first footage of Croatian police ›brutality«. <http://www.theguardian.com>
- 22 No Name Kitchen, Bericht vom August 2018: Illegal Push-Backs and Border Violence Reports. <http://www.nonamekitchen.org>

Herzegowina aus dem Herbst desselben Jahres.²³ Auch in der Tagesschau wurde darüber berichtet (Tagesschau vom 16. Dezember 2018). Das kroatische Innenministerium wurde dabei mit den Worten zitiert, es handele sich nicht um illegale Abschiebungen, sondern um »Einreiseverweigerungen« nach europäischem Recht.²⁴ Im Mai 2019 schließlich gelang es der Schweizer Rundschau, einen Pushback von Kroatien nach Bosnien-Herzegowina zu filmen und die abgeschobenen Menschen zu interviewen.²⁵ Knapp zwei Monate später äußerte sich die damalige kroatische Präsidentin Kolinda Grabar-Kitarović auf bemerkenswerte Weise zu dem Vorfall. Sie gab die Pushbacks zu und sagte: »Of course, a little bit of force is needed when doing a push-back.«²⁶ Sie betonte im Anschluss die Rolle Kroatiens als Schützer der EU-Außengrenze. Diese Linie – Pushbacks zu dementieren oder ihre Illegalität zu bestreiten und die Rolle Kroatiens beim Migrationsmanagement der EU zu unterstreichen – verfolgt die kroatische Regierung kontinuierlich, auch bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen und Schussverletzungen durch kroatische Beamte:innen.²⁷

In einigen der Fälle, in denen Pushbacks dokumentiert wurden, kam es zu Anzeigen gegen die Regierung oder Klagen vor dem EGMR. Die Familie von Madina Hussiny, einem 6-jährigen afghanischen Mädchen, das im November 2017 nach einem Pushback nach Serbien von einem Zug erfasst wurde und starb, erfuhr Unterstützung durch Aktivist:innen, die NGO *Are You Syrious?*, das CPS und eine Menschen-

23 Border Violence Monitoring Network, 16.12.2018: »Unverifiable information from unknown migrants? – First footage of push-backs on the Croatian-Bosnian border. <http://www.borderviolence.eu>

24 Tagesschau, 16.12.2018, 20:00 Uhr. <http://www.tagesschau.de>

25 Schweizer Rundschau, 15.05.2019: »Ausschaffung über die grüne Grenze – Kroatische Polizei bei illegaler Abschiebung gefilmt«. <http://www.srf.ch>

26 Schweizer Tagesschau, 09.07.2019: »Kroatiens Präsidentin Grabar-Kitarović zur Balkanroute«. <http://www.srf.ch>.

27 Balkan Insight, 18.11.2019: »Croatia Suggests Police Unintentionally Shot Migrant«. <http://www.balkaninsight.com> / The Guardian, 22.12.2019: »Blood on the ground at Croatia's borders as brutal policing persists«. <http://www.theguardian.com>

rechtsanwältin – trotz Kriminalisierung der Unterstützenden durch die kroatischen Behörden.²⁸ Die Familie reichte 2018 mithilfe ihrer Unterstützer:innen zwei Beschwerden beim EGMR²⁹ und das CPS 2020 eine *Third Party Intervention* ein.³⁰ Auch in einem Fall von drei im Oktober 2018 nach Bosnien-Herzegowina abgeschobenen Syrern, die mithilfe des ECCHR und *Pro Asyl* 2019 Beschwerde beim EGMR einreichten (EC-CHR 2020), gab das CPS eine *Third Party Intervention* beim Gerichtshof ab.³¹ Die Pushbacks der drei Männer waren die ersten Fälle von Kollektivausweisungen an der bosnisch-kroatischen Grenze, die vom EGMR angenommen wurden (ECCHR 2020). Ende 2020 übersandte der Gerichtshof der kroatischen Regierung einen Fragenkatalog zum Thema (ebd.).

Ende 2020 wurde ein Video von einer gewaltsamen Abschiebung in der Nähe des bosnischen Ortes Poljana publik, das am 18. Dezember 2020 u.a. im *SPIEGEL* veröffentlicht wurde.³² Das Video war von einer Gruppe selbst abgeschobener Männer gedreht worden. Videomaterial von illegalen Abschiebungen ist im kroatischen Kontext sehr selten und dieses Video damit die erste medial bekannt gewordene direkte Aufnahme eines gewaltsamen Pushbacks. Die NGO *Are You Syrious?*, Journalist:innen von *DER SPIEGEL* und dem *Schweizer Radio und Fernsehen (SRF)* fertigten eine Analyse des Videos an.³³ Neben den Aus-

-
- 28 Are You Syrious?, 26.09.2018: »Statement on an Unjust Verdict Against AYS Volunteer«. <http://areyousyrious.medium.com>
- 29 M.H. and Others v. Croatia, Application no. 15670/18 vom 11.05.2018 und M.H. and Others v. Croatia, Application no. 43115/18 vom 13.7.2018. hudoc.echr.coe.int
- 30 Centre for Peace Studies, 10.08.2020: »Application no. 43115/18, M.H. and Others v. Croatia (no.2): Third party intervention on behalf of the Centre for Peace Studies«. <http://www.cms.hr>
- 31 Centre for Peace Studies, 08.12.2020: »Application no. 18810/19, S.B. v. Croatia (no.2): Third party intervention on behalf of the Centre for Peace Studies«. <http://www.cms.hr>
- 32 DER SPIEGEL, 18.11.2020: »Gewalt gegen Flüchtlinge in Kroatien – Sie haben wie wild auf mich eingeschlagen«. <http://www.spiegel.de>
- 33 Border Violence Monitoring Network, 19.11.2020: »Reconstructing a Violent Pushback of Asylum Seekers from Croatia to Bosnia – BVMN Border Investigations.« <http://www.borderviolence.eu>.

sagen der betroffenen Migranten wurden auch forensische Bildanalyse, GPS-Extraktion und 3D-Modelle verwendet. Das Video ähnelt den von *Forensic Architecture* erstellten Analysen. Das zeigt, dass aktivistische Gruppen, NGOs und Journalist:innen sich gegenseitig inspirieren und voneinander lernen können, was im Bereich der forensischen Analyse von Beweismaterial möglich ist, um *Counter-Empirics* zu erschaffen. Das Videomaterial konnte durch das Erfahrungswissen der ungehorsamen Beobachtungen in Kroatien und Bosnien-Herzegowina in den größeren Zusammenhang systematischer Pushbacks gestellt werden. Die EU-Kommissarin des Inneren fand anlässlich der Veröffentlichung kritische Worte für die kroatische Regierung.³⁴

2.3. Dokumentationen von Grenzwelt im Kontext routinierter Rechtsbrüche

Im Mai 2019 floh die politisch verfolgte Türkin Ayşe Erdogan aus der Türkei über den Fluss Evros (türkisch: Meriç) und erreichte in den Morgenstunden die griechische Seite (Forensic Architecture 2020). Dort angekommen, nahm sie die eingangs zitierte Videobotschaft auf, die sie an griechische Menschenrechtsanwält:innen und den UNHCR schickte. Ihren Weg in die Stadt und zur Polizeistation dokumentierte sie ebenfalls. Auf der Polizeistation beantragte sie Asyl, doch sie und ihre zwei Begleiter wurden wenig später von maskierten Männern an die Grenze und auf die türkische Seite des Flusses gebracht, wo sie festgenommen und zu einer Gefängnisstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verurteilt wurde (Forensic Architecture 2020b). *Forensic Architecture* rekonstruierte den Vorfall in Zusammenarbeit mit der griechischen Organisation *HumanRights360* und dem *Greek Council of Refugees* (GCR). Die

34 Im Sommer 2020 hatte Ylva Johansson begonnen, der kroatischen Regierung Fragen bezüglich eines Monitoringmechanismus an den Grenzen zu stellen und sie aufgefordert, der Ombudsfrau die Arbeit zu ermöglichen. Im November 2020 reiste eine Delegation der Kommission an zwei Grenzpunkte. Siehe: European Parliament. Sitting of 19.01.2021, »Plenary Session: Humanitarian situation of refugees and migrants at the EU's external borders (debate)«. <http://www.europarl.europa.eu>

Ergebnisse der Analyse wurden der Staatsanwaltschaft der Gemeinde und dem griechischen Ombudsmann übergeben. Ayşe Erdoğan erstatete gegen die griechischen Behörden Anzeige³⁵ – auf Grundlage ihrer eigenen Beweisführung ihres Asylgesuches auf griechischem Territorium.

Der Fall von Ayşe Erdoğans Pushback verdeutlicht, dass Menschen auf der Flucht ihren Weg selbst und anhand derjenigen Kriterien dokumentieren, die für eine Rekonstruktion einer völkerrechtlichen Abschiebung wichtig sind oder den Pushback im besten Fall verhindern. Er zeigt jedoch auch, dass diese Dokumentationen oft im konkreten Fall nicht vor einer rechtswidrigen Abschiebung schützen. Die Möglichkeit, die eigene Reise und die selbst erfahrene Entrechtung zu dokumentieren, können mächtvolle Instrumente sein – doch sind sie es auch ohne eine Mediation durch (europäische) Akteur:innen der Dokumentationsarbeit? Die Vermittlung westlicher bzw. europäischer Dokumentationsarbeiter:innen, durch welche die audiovisuellen Informationen von den Betroffenen aus dem lokalen Kontext der Peripherie in die Öffentlichkeit des Zentrums gelangen können (vgl. Ginsburg 2019: 7), ist meist die Bedingung für deren Skandalisierbarkeit – auch wenn sie keineswegs eine Garantie dafür darstellt, dass Wiedergutmachung und Rechenschaft erzeugt werden.

Ayşe Erdoğans Abschiebung zeigt die Routiniertheit, mit der illegale Zurückweisungen entlang der Evros-Landgrenze durchgeführt werden. Pushbacks sind in Griechenland systematische Praxis und waren das schon vor dem Sommer der Migration und dem Inkrafttreten des EU-Türkei-Deals, sowohl an der Landgrenze als auch aus den griechischen Territorialgewässern (Pro Asyl 2014: 3f.). 2012 erfolgte auf Druck anderer EU-Staaten, maßgeblich Deutschlands, die Abriegelung der Landgrenze in Zusammenarbeit mit der »Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache« (Frontex). Der EU-Türkei-Deal und die Schaffung von Inhaftierungszentren auf griechischen Inseln und

35 Euronews, Artikel vom 11.03.2020: »I will never forget how they made me suffer: Turkish refugee sues Greece over forced return claims«. <http://www.euronews.com>

der dahinterstehende Hotspot-Ansatz führten zu einer Einschränkung des Rechtsschutzes und des Zugangs zum Asylsystem. Diese basieren, wie Valeria Hänsel und Bernd Kasperek es benennen, auf einer »Fiktion der Extraterritorialität«, die dem Hotspot-Ansatz eingeschrieben ist:

»Als Konsequenz aus dem fortgesetzten Scheitern einer Politik der Vorverlagerung der Migrationskontrolle wird nun mit der Kombination aus Hotspot-Ansatz und EU-Türkei-Erklärung die europäische Außengrenze zu einer Grenzzone umfunktioniert, die gleichsam als Puffer zwischen dem Inneren und dem Äußeren der Europäischen Union situiert ist. Die daraus resultierende Fragmentierung von Territorium und Souveränität soll eine geschwächte rechtliche Bindung von internationalem Recht, insbesondere des Flüchtlingsrechts, legitimieren.« (Hänsel/Kasperek 2020: 9)

Diese Fiktion der Extraterritorialität gleicht der rechtlichen Fiktion der Nichteinreise, die dem deutschen Flughafen-Verfahren zugrunde liegt (Schmalz 2018) und innerhalb einer »Politik der Lager« (Buckel/Pichl 2018) den Zugang zum Recht für Geflüchtete fast unmöglich macht.

Zehn Monate nach dem Pushback von Ayşe Erdoğan, im März 2020, ereigneten sich an der griechisch-türkischen Landgrenze am Evros Auseinandersetzungen zwischen griechischem Militär und Geflüchteten, bei denen mindestens zwei Menschen, Muhammad Al-Arab und Muhammad Gulzar, durch scharfe Munition, vermutlich des griechischen Militärs, getötet wurden.³⁶ Zur selben Zeit reiste die EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in das Grenzgebiet und lobte Griechenland als Europas »Schutzschild«³⁷ gegenüber der Türkei bzw. den Geflüchteten, die nach der einseitigen Aufkündigung des EU-Türkei-Deals an die Grenze gekommen waren, um nach Europa

36 *Forensic Architecture* arbeiteten 2020 beide Fälle in Analysen auf: »The Killing of Muhammad Gulzar« und »The Killing of Muhammad Al-Arab«. <http://www.foren sic-architecture.org>

37 »I thank Greece for being our European *ασπίδα* [English: shield] in these times.« aus: »Statement von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in Kastanies, Griechenland«. 3.3.2020. <http://www.ec.europa.eu>

zu gelangen.³⁸ Griechenland suspendierte die Durchführung neuer Asylverfahren für einen Monat (was von der generellen Strategie der EU, das Asylrecht zumindest formal in Kraft zu lassen, deutlich abwich) und erhielt von der EU eine finanzielle Soforthilfe von 350 Millionen Euro für den Grenzschutz. Am 12. März 2020 nahm eine »Rapid Border Intervention«-Einheit von Frontex in der Region ihre Arbeit auf.³⁹

Das »Grenzspektakel« (De Genova 2013) an der europäisch-türkischen Landgrenze im März 2020, gar mit tödlichen Waffengebrauch, und das Beharren auf dem Hotspot-System auch nach dem Brand des Lagers Moria und dem Ausbruch der Corona-Pandemie haben Unrecht und Gewalt als Mittel der EU-Migrationspolitik weiter manifestiert. Dies erschwert auch bei illegalen Zurückweisungen die Umsetzung von Rechenschaftspflicht. So bedeutet die Geltendmachung europäischer und nationaler Rechtsgrundsätze zum Schutz von Flucht-Migrant:innen an sich bereits einen Kraftakt und eine zunehmend explizit pro-migrantische Positionierung.

Besonders 2019 und 2020 wurden an den griechischen Grenzen zahlreiche Fälle von Pushbacks dokumentiert und öffentlich gemacht. Dies gilt für die Region des Evros, über die *Forensic Architecture* noch zwei weitere Dokumentationen anfertigte,⁴⁰ wie auch für die Ägäis. Dort wurden sowohl das Zurückschleppen von Booten in türkische Gewässer als auch Entführungen von griechischen Inseln und das Aussetzen auf motorlosen Rettungsinseln dokumentiert.⁴¹ Auch die Kompliz:innenschaft oder Beteiligung von Frontex-Einheiten an Pushbacks konnten nachgewiesen werden – die durch »nicht intendierte

38 tagesschau.de, »Syrien Konflikt: Was Erdogan in Idlib erreichen will«, 07.03.2020, <http://www.tagesschau.de>

39 Frontex, Pressemitteilung vom 12.3.2020: »Frontex launches rapid border intervention on Greek land border«, <http://www.frontex.europa.eu>

40 Forensic Architecture 2019: »Pushbacks Across the Evros/Meriç River: Analysis of Video Evidence«; 2020: »Pushbacks Across the Evros/Meriç River: Situated Testimony«, <http://www.forensic-architecture.org>

41 Deportation Monitoring Aegean: »Press Release: New Legal Centre Lesvos report details collective expulsions in the Aegean Sea«, 20.7.2020. <http://www.dm-aegean.bordermonitoring.eu>

Effekte« der eigenen Überwachungstechnologie (Pichl/Tohidipur 2019) selbst Dokumentationen von Pushbacks auf See erbrachten: Im Fall von Frontex begann die EU-Kommission, einige Untersuchungen einzuleiten und zum Jahreswechsel 2020/2021 stand Frontex-Chef Leggeri im Zusammenhang mit den Verwicklungen seiner Agentur in Pushbacks, die *DER SPIEGEL* u.a. mit dem Recherchekollektiv *bellingcat* veröffentlicht hatte, unter Druck.⁴²

2.4. Schlussfolgerungen: die rechtspolitische Wirksamkeit von Dokumentationen der Grenzgewalt

Es stellt sich die Frage, was die Normalisierung der Gewalt und der Rechtsbrüche für die Dokumentationsarbeit von Pushbacks bedeutet, wenn, wie durch die kroatische Präsidentin 2019, Pushbacks als legitimes Mittel des EU-Grenzschutzes dargestellt werden oder im Zuge der Vorgänge in Evros die gewaltsame Abwehr von Flüchtenden um nahezu jeden Preis auch von Seiten der EU-Kommission öffentlich gefordert wird. Gleichwohl offenbart die Praxis des Sterben-Lassens auf dem Mittelmeer schon seit Jahren die politische Leitlinie der EU gegenüber Migrant:innen.

Zum Jahreswechsel 2020/2021 kann resümiert werden, dass brutale Pushbacks unter Anwendung von Folter und Misshandlung entlang der Balkanroute fortläufend geschehen und die Menschen auf der Flucht weiterhin systematisch ihrer Rechte beraubt werden. Doch auch die Unterstützungsarbeit für Menschen im Transit geht weiter und konnte mehrfach in rechtspolitische Strategien übersetzt werden. Im Dezember 2020 brachte das CPS zwei Anzeigen gegen die kroatische Polizei auf den Weg.⁴³ Beide betreffen brutale Gruppen-Pushbacks, bei denen

42 »EU Border Agency Frontex Complicit in Greek Refugee Pushback Campaign« *DER SPIEGEL*, 23.10.2020. <http://www.spiegel.de>

43 Centre for Peace Studies, 10.12.2020: »CPS Requests an investigation into the connection between the Ministry of Interior and men in black uniforms with balaclavas«. <http://www.cms.hr>

mehrere Menschen mit Peitschen misshandelt, ausgeraubt und in einem Fall sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren.⁴⁴ Zwei weitere Klagen auf der Grundlage von Dokumentationen von Pushbacks führten 2020 und 2021 zu Urteilen: Im Juli 2020 urteilte das slowenische Verwaltungsgericht in Ljubljana gegen die Kettenabschiebung eines Kameruners nach Bosnien-Herzegowina und verurteilte die slowenische Regierung zu einer Entschädigung an den Betroffenen und verpflichtete sie, ihn in Slowenien Asyl beantragen lassen zu können.⁴⁵ Im Januar 2021 urteilte ein Verwaltungsgericht in Rom gegen das italienische Innenministerium, dass die Kettenabschiebung eines Pakistaners von Italien über Slowenien und Kroatien nach Bosnien-Herzegowina gegen das Völkerrecht verstöße.⁴⁶ Die Beschwerde war von der italienischen Organisation ASGI unterstützt worden auf Grundlage einer Zeugenaussage, die die NGO *Fresh Response* von dem Betroffenen aufgenommen hatte.⁴⁷ Diese Rechtsfälle verdeutlichen die rechtspolitische Wirksamkeit, die durch Dokumentationen von Grenzgewalt entlang der Balkanroute erlangt werden konnte. Es wird zudem deutlich, dass die Professionalisierung und das Zusammenschließen von aktivistischen Initiativen mit Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise unter dem Dach der Organisation *Border Violence Monitoring Network* zu einer Reputation führt, welche für die Sichtbarmachung von Grenzgewalt und die *eigene*

-
- 44 Der Danish Refugee Council (DRC) dokumentierte im Oktober 2020 mehrere brutale Gruppen-Pushbacks und überbrachte der EU-Kommission einen Bericht. Der UNHCR forderte von der kroatischen Regierung, eine unabhängige Untersuchung einzuleiten. Siehe *Guardian* vom 21.10.2020: »Croatian Police Accused of Sickening Assaults on Migrants on Balkans Trail«. <http://www.theguardian.com>
- 45 Border Violence Monitoring Network, Pressemitteilung vom 20.07.2020: »Court find Slovenian state guilty of chainpushback to Bosnia-Herzegovina«. <http://www.borderviolence.eu>
- 46 Associazione per gli Studi Giuridici sull'Immigrazione (ASGI), Pressemitteilung vom 21.01.2021: »Riconosciuto il diritto a fare ingresso in Italia a chi ha subito una riammissione a catena verso la Bosnia«. <http://www.asgi.it>
- 47 Border Violence Monitoring Network, 22.01.2021: »Italian Court Ruling on Chain Pushback«. <http://www.borderviolence.eu>

Sichtbarkeit als Akteur:in im Bereich der Dokumentationsarbeit förderlich ist. Im Folgenden sollen diese Erfolge politisch und theoretisch reflektiert und in den Zusammenhang von gesellschaftlicher Wahrnehmung von Pushbacks gestellt werden.

3. Balkanisierung und Ignoranz

Die ungehorsamen Beobachtungen sind mit zwei Ebenen der Unsichtbarkeit von Pushbacks im europäischen Grenzregime konfrontiert: Erstens geschehen Pushbacks und andere Formen der Grenzgewalt meistens abseits möglicher Zeug:innen. Doch nicht nur deswegen sind sie unsichtbar. Teil der Gewalt sind die soziokulturellen und gesellschaftlich legitimierten Prozesse des *otherings*, durch die diese Gewalt immer strukturell begründet ist: »Damit sind die kontinuierlich wiederholten Behauptungen einer herrschenden Öffentlichkeit, sie habe von Gewalttaten nichts gewusst, Teil der Struktur, die diese Gewalttaten bedingt« (Güleç/Schaffer 2017: 62). Migrant:innen werden als *Andere* konstruiert und dadurch auch leicht als illegal wahrgenommen, während die tatsächlich illegalen Rechtsbrüche, die Staaten begehen, um Mobilität zu kontrollieren, nicht als solche wahrgenommen werden (Bauder/Bradi-more 2011: 641).

Diese Unsichtbarkeit von Pushbacks steht im Kontext der Balkanroute mit einem weiteren Phänomen in Verbindung, das als *Balkanisierung*⁴⁸ oder *Peripherisierung* bezeichnet werden kann. Wie auch

48 Maria Todorova beschreibt den Begriff der »Balkanisierung« als ein Synonym für eine Reversion zum Rückständigen und Barbarischen, der seit Beginn des 20. Jahrhunderts genutzt wurde (Todorova 1999: 17). Den von ihr geprägten »Balkanismus« beschreibt sie als dem Orientalismus nach Edward Said zwar ähnliches, aber v.a. aufgrund der Abwesenheit eines kolonialen Erbes nicht identisches Phänomen. An dieser Stelle wird der Begriff in Anschluss an Maria Todorova, Manuela Boatcă (2010) und Marina Gržinić (2019) als ein Begriff für ein Instrument der Differenzierung innerhalb Europas genutzt: Europas Südosten und insbesondere der Balkan, mehrheitlich christlich und weiß, wurden historisch zwar als Europa zugehöriges, aber dennoch unterlegenes, »un-

in Griechenland, dessen Hotspot-Inseln als verräumlichte Grenzzone des europäischen Territoriums einer Fiktion der Extraterritorialität unterliegen, werden auch in die Länder des Balkans hinein europäische Peripherien geschaffen, in denen eine intra-europäische Externalisierung von EU-Migrationskontrolle stattfindet. Diese korrespondiert mit tief verwurzelten Vorurteilen über post-jugoslawische Länder als »endemically chaotic borderland« (New Keywords Collective 2015, z.n. Beznec/Kurnik 2020: 50). Ebenso steht sie mit einem »balkanistischen Diskurs« (Todorova 1993) in Zusammenhang, der die Balkanstaaten seit Mitte des 19. Jahrhunderts als das »andersartige« Europas beschrieb und mit Etikettierungen wie »halbentwickelt«, »semikolonial«, »halbzivilisiert« oder »halborientalisch« versah (ebd.: 35). Diese Beschreibungen flankierten seit über 200 Jahren die ökonomische Erschließung der Region durch Länder Nord- und Westeuropas (Boatcă 2010: 350f.). Der Balkan wurde als »Brücke zwischen Ost und West«, als »Grenze zwischen Zivilisation und Barbarei« konstituiert (ebd.). Auch die Ost-Erweiterung der EU und die »Europäisierung« der neuen Mitgliedsstaaten stehen in Verbindung mit einer balkanistischen Logik, die innerhalb Europas verschiedene Grade der Zivilisiertheit behauptet und die Balkanstaaten (und teilweise Südeuropa) als Regionen mit fragwürdiger Europäität konstruiert (ebd.).

In Bezug auf Gewalt gegen Migrant:innen produzieren die *Peripherisierung* und *Balkanisierung* der Westbalkanstaaten in der europäischen Öffentlichkeit eine spezifische Form der gesellschaftlichen Ignoranz: Zum einen wird die von zentraleuropäischen Regierungen und der EU

vollständiges Eigenes« mit noch mangelhafter Modernität konzipiert, deren Europäisch-Sein bis heute fragwürdig bleibt (Todorova 1999, z.n. Boatcă 2010: 348). In jüngerer Zeit manifestierte ein post-jugoslawischer bzw. post-sozialistischer Diskurs das Bild von südosteuropäischen Staaten als rückständig und nationalistisch; dadurch wird ihnen ein übermäßiges Maß an Hass und Diskriminierung gegen Minderheiten und insbesondere Geflüchtete unterstellt – was Marina Gržinić ein »Grausein« der weißen »Osteuropäer:innen« nennt (2019: 173).

externalisierte und finanzierte Migrationskontrolle⁴⁹ aktiv verdrängt und die Verantwortung für die Zustände an den Grenzen ausschließlich den Regierungen dieser Staaten zugeschoben, die als rechtsfreie Räume und als hasserfüllt gegenüber Flucht-Migrant:innen (Gržinić 2019: 174) konstruiert werden. Zum anderen verhelfen sie den europäischen Staaten zu der Aufrechterhaltung diskursiver Konstruktionen einer europäischen Zivilität und der Geltung der Menschenrechte, und zwar möglicherweise gerade in Abgrenzung zu den Vorgängen an den Außengrenzen. Für diese aktive Dynamik der Verneinung (Gülec/Schaffer 2017: 60f.) sind die Berichte von grausamen Pushbacks und überfüllten Lagern an den Außengrenzen so unter Umständen kein Widerspruch, sondern eine Verstärkung der eigenen privilegierten Positionierung: Die moralische und menschliche Empörung über die Geschehnisse in den Staaten des Balkans konstruiert diese umso mehr als ein fernes, der eigenen Handlungsfähigkeit entzogenes *Außen* von einem europäischen *Innern*, was der diskursiven Fiktion der Extraterritorialität Anschub gibt. Hier stellt sich die Frage, ob die Gewalt, umso brutaler und menschenverachtender sie ist, desto eher als eine Handlung eines barbarisierten Anderen imaginiert wird, und die europäischen Kräfteverhältnisse, die exakt diese Form der Migrationskontrolle produzieren, desto eher verdrängt werden. Einzelne ›Horrorstorys‹ von den Grenzen als balkanisierte Grenzspektakel können aus dieser Perspektive gar als herrschaftsstabilisierender Faktor betrachtet werden.

Mit ungehorsamen Beobachtungen arbeiten die Akteur:innen der Dokumentationsarbeit daher nicht nur daran, die Geschichten der migrierenden Menschen der Öffentlichkeit – im wahrsten Wortsinne – nahezubringen und auf die systematische Gewalt in diesen Staaten und deren Grenzen hinzuweisen. Ebenso müssen sie die Pushbacks an den

49 2020 beispielsweise schenkte die deutsche Bundesregierung Kroatien für seinen Grenzschutz Wärmebildgeräte und Fahrzeuge im Wert von 1,2 Millionen Euro. Siehe Pressemitteilung des ECCHR vom 5.2.2021: »Millionen für Push-Backs? Bundesregierung verschenkt Ausrüstung an kroatische Grenzpolizei.« <http://www.ecchr.eu>

Grenzen des Balkans als eine institutionalisierte, dem EU-Grenzschutz inhärente Praxis benennen, um sie in den Kontext europäischer Kräfteverhältnisse zu stellen. Auch eine Reflexion der Bezeichnung »Balkan«, der im deutschen Kontext viele problematische Verallgemeinerungen und rassistische Vorurteile enthält, sowie über die eigene Positionierung sind hier geboten, um die Figurationen von »unzivilisierten« Menschen vom Balkan und weißen »Retter:innen« nicht zu reproduzieren⁵⁰ – und um dem balkanistischen Diskurs, wie er besonders im Journalismus präsent ist (Todorova 1999: 39), etwas entgegenzusetzen. Ferner steht die ungehorsame Beobachtung vor der Aufgabe, auch die Pushbacks, die im Inneren der EU stattfinden, sichtbar zu machen.⁵¹

4. Fazit: Warum es wichtig ist, Pushbacks zu dokumentieren

Dieser Artikel ist ein Beitrag zu einer Diskussion über die Lücke zwischen den Möglichkeiten kritischer Wissensproduktion und ihrer politischen Wirksamkeit. Durch eine schlaglichtartige Betrachtung von Dokumentationen von Pushbacks auf der Balkanroute wurde deren rechtspolitische Nutzung skizziert. Außerdem wurde mit der Balkanisierung bzw. Peripherisierung einerseits ein politisches Phänomen der Exterritorialisierung von gewaltvoller Migrationskontrolle

50 ReflActionist Collective 2016: »Beyond Voluntourism and Holidarity. Weiße Deutsche Aktivist*innen auf der ›Balkanroute‹ – (Selbst)Reflexionen«. <http://www.reflactionistcollective.noblogs.org>

51 An der französisch-italienischen Grenze unterstützt die Gruppe *Kesha Niya* Migrant:innen, die an der Grenze zurückgewiesen oder abgeschoben wurden und macht die Praktiken der Grenzpolizei publik (<http://www.keshaniya.org>). In Österreich entstand Anfang 2021 der *Push-Back Alarm Austria*, eine Hotline für Betroffene. Siehe außerdem: *Refugee Rights Europe/End Pushbacks Partnership*, Bericht 2020: »Pushbacks and Rights Violations at Europe's Borders: The State Of Play in 2020«. <http://www.endpushbacks.com> – In diesem Bericht wurden in zahlreichen europäischen Kontexten Pushbacks dokumentiert, u.a. von der bulgarisch-türkischen, der rumänisch-serbischen, polnisch-belarussischen, slowakisch/ungarischen-ukrainischen, spanisch-marrokanischen und zypriischen Grenze.

konzeptionell erfasst, andererseits diese Balkanisierung auch als Effekt von Berichterstattung über Pushbacks an EU-Außengrenzen des Balkans, der eine Herausforderung für kritische Dokumentation und Wissensproduktion beinhaltet, benannt.

Hinsichtlich der Erfolge von Dokumentationsarbeit wurde in diesem Artikel auf Rechtskämpfe verwiesen, wenn sich diese realisieren ließen. Pushbacks als völker-, flüchtlings- und europarechtswidrige staatliche Praxis bilden in den »legal black holes« (Mann 2018) entlang der Fluchtrouten nach Europa (theoretisch) einen Anhaltspunkt und eine Schnittstelle zwischen systematischer, staatlicher Gewalt und individueller Einklagbarkeit von subjektiven Rechten auch für Nicht-Unionsbürger:innen.

Die Kämpfe auf dem Gebiet des Rechts sind ein elementarer Bestandteil der gesellschaftspolitischen Kämpfe für die politischen und sozialen Rechte von Migrant:innen in Europa. Die Dokumentationen von Pushbacks liefern die im juridischen Feld so wichtigen Beweismittel – und die Institutionen dieses Feldes sind mit großer symbolischer Macht ausgestattet (vgl. den Beitrag von Buckel i.d.Bd.). Die Erfolge von Rechtskämpfen wiederum haben dann besonders große Wirkung, wenn sie mit der Schaffung von Öffentlichkeit und politischen Kämpfen einhergehen. Hier spielen die Dokumentationen von politischer Gewalt gegen Migrant:innen in Europa eine Rolle, die über die Schaffung von Beweismitteln weit hinausgeht: Sie machen die Stimmen der Betroffenen hörbarer und sichtbarer und zeigen auf, dass Kontrolle über Mobilität im Grenzregime auf brutalen, massenhaften Rechtsbrüchen aufbaut und diese ihm eingeschrieben sind – es gibt kein »Grenzregime light«. Dies weist auf die Notwendigkeit einer radikalen Kritik hin, um den »Bluff« eines liberalen und menschenrechtsbasierten Migrationsregimes zu entlarven (Beznec/Kurnik 2020: 47). Die ungehorsamen Beobachtungen greifen so neben der strukturellen Gewalt auch die gesellschaftliche Ignoranz an, auf die diese sich stützt. Die strategische Nutzung menschenrechtlicher und humanitärer Diskurse sowie rechtspolitischer Möglichkeiten schließen sich dabei mit dieser radikalen Kritik nicht gegenseitig aus.

Die hier gesetzten Schlaglichter von Dokumentationen auf der Balkanroute waren nur einige wenige Beispiele. Die vielen Kämpfe um Bewegungsfreiheit und Rechenschaftspflicht sowie die vielen Projekte der Sichtbarmachung von Grenzgewalt und deren Kriminalisierung auch an vielen weiteren Grenzen der EU wie in der Ägäis oder auf den Mittelmeerrouten und darüber hinaus konnten an dieser Stelle leider nicht gewürdigt werden. Sie sind vielfältig und sie sind zahlreich. Auch wenn die Einschreibung der Verbrechen an den Grenzen Europas in die Geschichte weiterhin umkämpft sein wird, wie es die alltäglichen Kämpfe um die Sichtbarkeit von Pushbacks und Grenzgewalt bezeugen: Es gibt kein ruhiges Hinterland für die EU. Die Betroffenen seiner Gewalt und die Opfer seiner Grenzen werden nicht vergessen.

Literatur

- Ahmetašević, Nidžara/Mlinarević, Gorana (2019): People on the Move in Bosnia and Herzegovina in 2018. Stuck in the corridors to the EU. Sarajevo. Zit. in: Beznec/Kurnik 2020.
- Anastasiadou, Marianthi/Marvakis, Athanasios/Mezidou, Panagiota/Speer, Marc (2018): From Transit Hub to Dead End: A Chronicle Of Idomeni, München.
- Bauder, Harald/Bradimore, Ashley (2012): Mystery Ships and Risky Boat People: Tamil Refugee Migration in the Newsprint Media. In: Canadian Journal of Communication 36(4).
- Boatcă, Manuela (2010): Multiple Europas und die interne Politik der Differenz. In: Boatcă, Manuela/Spohn, Wilfried (Hg): Globale, multiple und postkoloniale Modernen (Reihe Zentrum und Peripherie, Band 7), München/Mering, 341-364.
- Buckel, Sonja/Pichl, Maximilian (2018): Europa: Die Politik der Lager. In: Blätter für deutsche und internationale Politik. 63. Jahrgang, 8/2018, Berlin.
- Beznec, Barbara/Kurnik, Andrej (2020): Old Routes, New Perspectives. A Postcolonial Reading of the Balkan Route. In: Movements – Jour-

- nal for Critical Migration and Border Regime Studies 5 (1), 33-54.
<http://www.movements-journal.org>
- Border Violence Monitoring Network (2020): »Black Book of Push-backs«. <http://www.borderviolence.eu>
- Border Violence Monitoring Network (2021): »Press Release: Court find Slovenian state guilty of chainpushback to Bosnia-Herzegovina«. <http://www.borderviolence.eu>
- Centre for Peace Studies (2020). »CPS Requests an investigation into the connection between the Ministry of Interior and men in black uniforms with balaclavas.« <http://www.cms.hr>
- Chouliarakis, Lilie (2013): The ironic spectator: solidarity in the age of post-humanitarianism, Cambridge.
- De Genova, Nicholas (2013): Spectacles of migrant »illegality«: the scene of exclusion, the obscene of inclusion. In: Ethnic and Racial Studies, 36:7, 1180-1198.
- European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V. (2016): »Fallbeschreibung: Menschenrechtswidrige Push-Backs an der griechisch-mazedonischen Grenze«, September 2016. <http://www.ecchr.eu>
- European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V. (2020): »Case Report: Joining Schengen at any price? Push-backs by Croatian authorities within the framework of EU migration policy«, Juni 2020. <http://www.ecchr.eu>
- EuGH – Gerichtshof der Europäischen Union (2020): »Die Verwahrung von Asylbewerbern bzw. Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand einer Rückkehrentscheidung sind, in der Transitzone Röszke an der serbisch-ungarischen Grenze ist als ›Haft‹ einzustufen«. Pressemitteilung vom 14.5.2020. Curia.europa.eu
- Ewert, Lina (2016): »Suchen. Retten. Legalisieren.« Chancen und Grenzen zivilgesellschaftlicher Seenotrettung am Beispiel der Organisation Sea Watch. In: Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Kron, Stefanie/Rodatz, Mathias/Schwertl, Maria/Sontowski, Simon (Hg.): Der lange Sommer der Migration – Grenzregime III, Berlin/Hamburg.
- Forensic Architecture (2020): Pushback across the Evros/Meriç River: The Case of Ayşe Erdoğan. [Forensic-architecture.org](http://www.forensic-architecture.org)

- Ginsburg, Ruthie (2019): Emancipation and Collaboration: A Critical Examination of Human Rights Advocacy. In: *Theory, Culture & Society* 0(0), 1-20.
- Gregory, Sam (2012): The Participatory Panopticon and Human Rights: WITNESS's Experience Supporting Video Advocacy and Future Possibilities. In: McLagan, Meg and McKee, Yates (Hg.): *Sensible Politics: The Visual Culture of Nongovernmental Activism*, New York, 517–549.
- Gržinić, Marina (2019): Theorizing decoloniality in Southeastern Europe: Vocabulary, politics, perspectives. In: Manolova, Polina/Kušić, Katarina/Lottholz, Philipp (2019): *Decolonial Theory and Practice in Southeast Europe* (Reihe Diversia, Sonderausgabe), 170-193.
- Güleç, Ayşe/Schaffer, Johanna (2017): Empathie, Ignoranz und migrantisch situiertes Wissen. Gemeinsam an der Auflösung des NSU-Komplexes arbeiten. In: Karakayali, Juliane/Kahveci, Cagri/Liebscher, Doris/Melchers, Carl: *Den NSU Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft*, Bielefeld.
- Hameršak, Marijana/Pleše, Iva (2018): Confined in Movement: The Croatian Section of the Balkan Refugee Corridor. In: Dies. (Hg.): *Formation and Disintegration of the Balkan Refugee Corridor: Camps, Routes and Borders in the Croatian Context*, Zagreb-Munich, 9-42.
- Hänsel, Valeria/Kasperek, Bernd (2020): Hotspot-Lager als Blaupause für die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems? Politikfolgenabschätzung des Hotspot-Ansatzes in Griechenland. Expertise, Rat für Migration e.V., <http://www.rat-fuer-migration.de>
- Heller, Charles/Pezzani, Lorenzo (2018): »Mare Clausum. Italy and the EU's undeclared operation to stem migration across the Mediterranean. A report by Forensic Oceanography«. <http://www.forensic-architecture.org>
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd (2017): Under Control? Or Border (as) Conflict: Reflections on the European Border Regime. In: *Social Inclusion* 5(3), 58-68.

- Karamanidou, Lena/Kasperek, Bernd (2020): Hidden Infrastructures of the European border regime: the Poros detention facility in Evros, Greece. Blogeintrag, 8.3.2020, <http://www.respondmigration.com>
- Kasperek, Bernd/Speer, Marc (2015): Of Hope. Ungarn und der lange Sommer der Migration. <http://www.bordermonitoring.eu>
- Keenan, Thomas (2004): Mobilizing Shame. In: The South Atlantic Quarterly 103:2/3, 435-449.
- Lehnert, Matthias (2015): Kämpfe ums Recht. Neue Entwicklungen im europäischen Flüchtlings- und Grenzschutzrecht. In: Movements – Journal for Critical Migration and Border Regime Studies 1 (1), 1-22. <http://www.movements-journal.org>
- Maniatis, Giorgos (2018): From a Crisis of Management to Humanitarian Crisis Management. In: South Atlantic Quarterly (2018) 117 (4), 905-913.
- Mann, Itamar (2018): Maritime Legal Black Holes: Migration and Rightlessness in International Law. In: The European Journal of International Law Vol. 29 no. 2, 347-372.
- Moving Europe (2016): Summer of Migration – Part 2: Idomeni and Gevgelija. <http://www.moving-europe.org>
- Moving Europe (2016b): Report on the Unlawful Pushbacks from FYROM/Macedonia to Greece on 14 March 2016. <http://www.moving-europe.org>
- New Keywords Collective (2015): Crisis. <http://www.nearfuturesonline.org>. Zit. in: Bez nec/Kurnik 2020.
- Palacios, Margarita (2013): Radical Sociality. On Disobedience, Violence, and Belonging, Hounds mills/Basingtoke. Zit. in: Güleç/Schaffer 2017.
- Pichl, Maximilian/Tohidipur, Timo (2019): Verpflichtung zur aktiven Seenotrettung. Zu den nicht intendierten Effekten der Überwachung des Mittelmeers durch Frontex. In: Dies. (Hg.): An den Grenzen Europas und des Rechts: Interdisziplinäre Perspektiven auf Migration, Grenzen und Recht, Bielefeld, 177-208.
- Pichl, Maximilian/Vester, Katharina (2014): Die Verrechtlichung der Südgrenze. Menschenrechtspolitiken im Grenzraum am Beispiel des Hirschi-Falls. In: Forschungsgruppe »Staatsprojekt Europa« (Hg.):

- Kämpfe um Migrationspolitik. Theorie, Methoden und Analysen kritischer Europaforschung, Bielefeld, 187-205.
- Pro Asyl (2014): *Pushed Back. Systematische Menschenrechtsverletzungen an den griechisch-türkischen See- und Landgrenzen*. Frankfurt a.M.: Pro Asyl e.V.
- Push Back Map Collective (2020): The Push-Back Map. Mapping the Border Violence in Europe and Beyond – A Collective Self-Reflection. In: *Movements – Journal for Critical Migration and Border Regime Studies* 5 (1), 197-204. <http://www.movements-journal.org>
- Santer, Kiri/Wriedt, Vera (2017): (De-)Constructing Borders. In: *Movements – Journal for Critical Migration and Border Regime Studies*, 3 (1), 33-54. <http://www.movements-journal.org>
- Schmalz, Dana (2018): »Die Fiktion der Nichteinreise ist ein Instrument der Entrechtung«, Blogeintrag v. 4.7.2018, <http://www.verfassungsblog.de>
- Stierl, Maurice (2018): A Fleet of Mediterranean Border Humanitarians. In: *Antipode* Vol. 50 No. 3, 2018, 704-724.
- Stierl, Maurice (2020): Do no harm? The impact of policy on migration scholarship. In: *Politics and Space* 0 (0), 1-20.
- Sontag, Susan (2005): Das Leiden Anderer betrachten, Frankfurt am Main.
- Todorova, Maria (1999): Die Erfindung des Balkans: Europas bequemes Vorurteil, Darmstadt.
- Walters, William (2011): Foucault and Frontiers: Notes on the Birth of the Humanitarian Border. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.): *Governmentality: Current issues and Future Challenges*, New York, 138-164.